

Elektrisches Anschlussreglement

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der EDSH AG für
den Anschluss an das elektrische Netz

Version 2.1

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anwendungs- und Geltungsbereich	4
1.1	Organisation	4
1.2	Kunde.....	4
1.3	Netzbetreiber	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Bestandteile Netzanschlussverhältnis	5
4	Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages.....	5
4.1	Inkrafttreten	5
4.2	Dauer und Kündigung	5
4.3	Ausserordentliche Kündigung und Auflösung	6
5	Bewilligungspflicht und Anschlüsse	6
5.1	Bewilligungspflicht.....	6
5.2	Gesuch	6
5.3	Ausnahmen	6
5.4	Besondere Bedingungen und Massnahmen.....	7
5.5	Anschlussrecht.....	7
5.6	Anschluss mehrerer Liegenschaften.....	8
5.7	Bestimmungen bei Verstärkungen.....	8
6	Anschlusskostenbeitrag (AKB)	9
6.1	Eigentum, Schnittstellen und Abgrenzungen.....	9
6.2	Netzanschlussbeitrag (NAB).....	10
6.3	Netzkostenbeitrag (NKB).....	10
6.4	Weitere Bestimmungen.....	10
6.5	Änderung und Erweiterung des Netzanschlusses.....	11
6.6	Temporäre und provisorische Anlagen	11
6.7	Unterhalt der Anlagen	11
6.8	Rechnungsstellung.....	11
7	Dienstbarkeiten und Durchleitungsrecht.....	12
8	Technische Anforderungen	12
8.1	Allgemeine Anforderungen.....	12
8.2	Kosten Schutzmassnahmen.....	13
8.3	Betriebliche Vorkehrungen.....	13
8.4	Spannung, Strom und Leistungsfaktor	13

EDSH

8.5	Mängel an Kundenanlagen	13
8.6	Rückspannung und Fremdeinspeisung	13
8.7	Prüfung der Kundenanlagen	14
9	Mess- und Steuereinrichtungen	14
10	Elektrische Installationen	15
10.1	Vorschriften	15
10.2	Unterhalt	15
10.3	Installationskontrollen und Sicherheitsnachweis	16
11	Leistungsbezug	16
12	Netznutzung und Energielieferung	16
13	Meldepflicht.....	17
13.1	Meldepflicht, Sicherheitsmassnahmen	17
13.2	Installateur	17
14	Preise und Fakturierung.....	17
15	Vertretung und Übertragung.....	18
15.1	Übertragung des Netzanschlussverhältnisses	18
15.2	Vertretung des Kunden.....	18
16	Schlussbestimmungen.....	18
16.1	Haftung	18
16.2	Höhere Gewalt	19
16.3	Reglementsänderungen und –anpassungen	19
16.4	Anwendbares Recht.....	19
16.5	Inkrafttreten des Reglementes.....	19
16.6	Reklamationsfrist	19
Anhang 1:	Gesetzliche Grundlagen	21
Anhang 3:	Schnittstellen und Abgrenzungen Mittelspannungsnetz.....	23
Anhang 4:	Anschlusskostenbeiträge	24
Anhang 5:	Bezugsberechtigte Leistungen oder Stromstärken.....	26
Anhang 6:	Anschlussbestimmungen für dezentrale Produktionsanlagen	27

EDSH

1 ANWENDUNGS- UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Organisation

Die **E**nergie **D**ienste **S**teg-**H**ohtenn AG, nachfolgend Netzbetreiber oder EDSH AG genannt, erlässt das folgende Reglement für den Anschluss an das elektrische Netz. Das Anschlussreglement bestimmt die vertraglichen Bedingungen zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber, insbesondere:

- die Bewilligung
- die Erstellung
- die Aufrechterhaltung
- die Abänderung
- die Auflösung des Netzanschlusses

1.2 Kunde

Einerseits gilt der Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtinhaber des Grundstückes, auf dem sich die an das EDSH-Netz angeschlossenen Anlagen befinden, als Eigentümer. Drittpersonen wie Mieter oder Pächter, die den Netzanschluss des Eigentümers nutzen, gelten als dessen Hilfsperson (vgl. Art. 15.2).

1.3 Netzbetreiber

Die EDSH AG betreibt und unterhält als Netzbetreiber das Mittel- und Niederspannungsnetz in deren Versorgungsgebiet.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Für den Netzanschluss gelten die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen, Richtlinien und Normen der anerkannten nationalen und internationalen Fachverbände und Fachstellen, insbesondere die Werkvorschriften.¹

¹ Gesetzliche Grundlagen sind namentlich im Anhang 1 erwähnt

3 BESTANDTEILE NETZANSCHLUSSVERHÄLTNIS

Zusätzlich zum elektrischen Anschlussreglement ergänzen folgende Dokumente das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber:

- Abgeschlossener Netzanschlussvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber
- schriftliche Zustimmung des Kunden zum Kostenvoranschlag der EDSH AG
- Oberwalliser Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen (OWEP)
- Bauarbeiten und Anschlüsse – Normalien für Werkleitungen der ReLL AG

4 INKRAFTTRETEN, DAUER UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

4.1 Inkrafttreten

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EDSH AG tritt nach dem Eingang der Zahlung des Anschlussgesuches an das Netz der EDSH AG oder bei der Benützung eines bestehenden elektrischen Anschlusses bzw. spätestens mit dem Bezug von Leistungen der EDSH AG in Kraft.

4.2 Dauer und Kündigung

Das Rechtsverhältnis gilt für unbegrenzte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann das Netzanschlussverhältnis schriftlich gekündigt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag massgebend, an dem die Kündigung bei der EDSH AG eintrifft.

Die Kündigung des Netzanschlusses hat die Auflösung oder Trennung der Anlagen des Kunden vom Netz der EDSH AG zur Folge. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der kündigenden Partei getragen. Kosten, welche infolge Vertragsbruches entstehen, werden der vertragsbrechenden Partei belastet. Diese umfassen:

- die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses;
- noch nicht abgeschriebene Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, insofern diese noch nicht vom Kunden bezahlt worden sind;
- noch nicht abgeschriebene anteilige Kosten, die für die Erstellung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich waren, jedoch nur, wenn die entsprechenden Anlageteile nicht anderweitig genutzt werden oder vom Kunden bereits bezahlt wurden.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.

4.3 Ausserordentliche Kündigung und Auflösung

Im Falle von nicht eingehaltenen Verpflichtungen des Kunden, hat die EDSH AG die Möglichkeit, den Netzanschluss zu trennen und das Netzanschlussverhältnis zu kündigen, jedoch nur nach einer vorherigen schriftlichen Mahnung und Frist für die Behebung der Mängel oder Begleichung der Verpflichtungen. Die Kündigungsfrist beträgt 7 Tage. Im Falle einer Insolvenz des Kunden endet das Netzanschlussverhältnis bzw. der Vertrag ohne Kündigung. Die Insolvenz tritt ein bei Konkurs, Nachlassstundung, Konkursaufschub oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

5 BEWILLIGUNGSPFLICHT UND ANSCHLÜSSE

5.1 Bewilligungspflicht

Folgende Punkte bedürfen einer Bewilligung der EDSH AG:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft
- die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses bzw. der Anschlussleitung
- Elektrizitätserzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Netz der EDSH AG
- Baustellenprovisorien, Festplatzanschlüsse oder temporäre Anlagen
- Erstellung oder Änderungen der Hausinstallationen gemäss Werkvorschriften

Für die Bewilligung eines Netzanschlusses muss ein schriftliches Anschlussgesuch bei der EDSH AG einen Monat im Voraus eingereicht werden. Handelt es sich um Anschlüsse grösser als 200A, so ist das Gesuch mindestens 9 Monate vor Inbetriebnahme einzureichen. Zur Beurteilung des Netzschutzes sowie Netzanschlusses stellt der Kunde die technischen, betrieblichen und amtlichen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.

5.2 Gesuch

Das Gesuch ist auf dem vom Netzbetreiber herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Schemas, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung. Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte, das bewilligte Formular des Kantons Wallis und das vom Netzbetreiber herausgegebene Formular, beizulegen.

5.3 Ausnahmen

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie

EDSH

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften oder den Weisungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Netzbetreibers oder des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

5.4 Besondere Bedingungen und Massnahmen

Der Netzbetreiber kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Warmwasseraufbereitungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen ;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EDSH AG oder dessen Bezüger ausüben;
- d) Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Geräte und Anlagen angeordnet werden.

5.5 Anschlussrecht

Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz des Netzbetreibers bis zum Anschlussstromunterbrecher erfolgt durch die EDSH AG oder deren Beauftragte gemäss Artikel 6.1.

Die Netzbetreiberin bestimmt die Art des Netzanschlusses sowie die Leitungsführung und -ausführung aufgrund der angemeldeten Stromstärke oder Leistung, sowie eventuell spezieller Voraussetzungen. Die notwendigen Schutz- und Messeinrichtungen sowie deren Standort werden durch die EDSH AG festgelegt. Es werden keine Pauschalanschlüsse ans Netz der EDSH AG gewährt bzw. bewilligt. Pro Gebäudeeinheit wird grundsätzlich nur ein Anschluss erstellt. Nach Bedarf des Kunden oder aus technischen Gründen können gegen volle Ent-

EDSH

schädigung und mit Bewilligung der EDSH AG zusätzliche Anschlüsse für die Erhöhung der Versorgungssicherheit erstellt werden.

Eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude (Bündelung von Anschlüssen) kommt unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- a) die Gebäude sind zusammengebaut (gemeinsames Fundament, mit einer Tiefgarage verbunden)
- b) die Überbauung ist eine in sich geschlossene, bauliche Einheit
- c) der Anschlussüberstromunterbrecher wird entsprechend den Werkvorschriften dimensioniert.
- d) bei nicht ständig bewohnten Liegenschaften kann, falls ausreichend und nach Bewilligung der EDSH AG, die Anschlussstromstärke von den Werkvorschriften abweichend dimensioniert werden (mindestens jedoch 25A, 3 x 400V). Ändert der Status in ständig bewohnt kann eine Anschlussenerweiterung durch die EDSH AG verlangt werden.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden und müssen von der Netzbetreiberin bewilligt werden. Hierbei ist zu beachten, dass dies für Verbindungen zwischen Haupt- und Nebengebäuden gilt, welche auf derselben Parzelle stehen oder welche auf benachbarten Parzellen mit demselben Eigentümer liegen. Verbindungen über Fremdparzellen oder öffentlichem Grund sind nicht zulässig. Werden Neben- oder Hauptgebäude veräussert und sind diese nicht mehr im Besitz desselben Eigentümers, so ist jeweils ein separater Anschluss zu erstellen. Die Kostenübernahme hierfür ist seitens der Eigentümer untereinander zu regeln. Nebengebäude sind geschlossene Gebäude und Gebäudeteile, in denen die Funktionen wohnen, arbeiten, Erholung, Bildung, Konsum und Versorgung sowie gewerblichen Nutzungen nicht möglich sind. Mit den Installationsarbeiten darf erst nach der Bewilligungserteilung begonnen werden.

5.6 Anschluss mehrerer Liegenschaften

Der Netzbetreiber ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an eine durch ein Grundstück führende Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

Die EDSH AG ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

5.7 Bestimmungen bei Verstärkungen

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

6 ANSCHLUSSKOSTENBEITRAG (AKB)

Für die Erstellung eines Netzanschlusses bezahlt der Kunde einen Anschlusskostenbeitrag. Der Anschlusskostenbeitrag² setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen ($AKB = NAB + NKB$). Das Verursacherprinzip, die Wirtschaftlichkeit des Netzes und eventuelle besondere Verhältnisse werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmt die EDSH AG den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

Die Beiträge werden verursachergerecht erhoben unter Berücksichtigung, ob sich die zu erschliessende Liegenschaft innerhalb oder ausserhalb der Bauzone befindet. Weiler- und Maiensässzonen gelten grundsätzlich als ausserhalb Bauzone. Für die Beitragsberechnung sind die elektrische Leistung bzw. Stromstärke zu berücksichtigen.

Die Installation von temporären und provisorischen Anschlüssen wird nach Aufwand verrechnet.

6.1 Eigentum, Schnittstellen und Abgrenzungen³

Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem die Anbindung an das Netz der EDSH AG erfolgt.

Die Eigentumsgrenze für einen Netzanschluss ist die Grenzstelle, insofern keine anderen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber getroffen wurden.⁴

Die Parzellengrenze ist Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen von Netzanschlüssen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Die EDSH AG ist berechtigt, an einem bestehenden Netzanschluss weitere Leitungen anzuschliessen. In diesem Falle wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bis zum bestehenden Netz verschoben.

Im Eigentum des Kunden befindet sich der Kabelschutz ab Parzellengrenze seines Grundstückes bis zum Anschlussstromunterbrecher.

Im Eigentum der EDSH AG stehen:

- das Netzkabel von der Netzanschlussstelle bis zur Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers
- der Kabelschutz von der Netzanschlussstelle bis zur Parzellengrenze des Kunden

² Die Kosten sind im Preisblatt Anhang 4 enthalten.

³ Schnittstellen und Abgrenzungen gemäss Anhang 2 (Niederspannungsnetz) und Anhang 3 (Mittelspannungsnetz)

⁴ Vgl. Anhang 2 und Normalien für Werkleitungen der EDSH AG

EDSH

- die Freileitungsanlage bis und mit Dachständer inkl. Anschlussklemmen, Verankerung und Verschalung; bei Fassadenanschlüssen inkl. Abspannisolatoren und die Einführungsleiter bis zur Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers

Für Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen gelten die besonderen Regeln im Kapitel 9.

6.2 Netzanschlussbeitrag (NAB)

Der Netzanschlussbeitrag beinhaltet grundsätzlich die effektiven Erstellungskosten für die Hausanschlussleitung. Innerhalb der Bauzone wird im Sinne von durchschnittlichen Einheitskosten ein pauschalisierter Preis verlangt. Ausserhalb der Bauzone werden die effektiv anfallenden Kosten nach Aufwand verrechnet. Im Minimum werden hier in jedem Falle die Preise wie innerhalb der Bauzone verrechnet.

Die Beträge werden gemäss dem Preisblatt⁵ erhoben.

6.3 Netzkostenbeitrag (NKB)

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur. Der Netzkostenbeitrag muss erhöht werden, falls die vereinbarte Leistung oder Stromstärke überschritten wird. Der Kunde ist auch dann entschädigungspflichtig, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses an Dritte übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist.

Mit dem Netzkostenbeitrag erwirbt der Kunde kein Eigentum an den Anlagen der EDSH AG.

Die Kosten richten sich nach den Preisbestimmungen⁵.

6.4 Weitere Bestimmungen

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlusskostenbeiträgen, auch dann nicht, wenn

- der Kunde nicht die volle Leistung beansprucht
- der Netzanschluss zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber gekündigt wird
- der Netzanschluss ausser Betrieb genommen wird

Die Anschlusskostenbeiträge für Kunden mit eigener Erzeugungsanlage werden nach denselben Richtlinien und Grundsätzen erhoben. Für Verstärkungen der Rücklieferung in das Netz der EDSH AG sind die Kosten durch den Kunden zu übernehmen.

⁵ Preisbestimmungen gemäss Anhang 4

6.5 Änderung und Erweiterung des Netzanschlusses

Bei Verstärkung, Änderung, Erweiterung oder Anpassung des Netzanschlusses gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen. Es wird die Anschlusskostenbeitrags-Differenz der bereits bestehenden und der neuen Anschlussstromstärke erhoben.

Verursacht der Bezüger bzw. Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Ebenfalls kann durch die EDSH AG eine Anpassung der Anschlussstromstärke den geltenden Vorgaben entsprechend verlangt werden, falls diese nicht gegeben sind. Grundsätzlich ist eine Anpassung erforderlich, wenn in einem Mehrfamilienhaus eine nicht genügende, respektive nicht den Werkvorschriften entsprechende Anschlussstromstärke vorhanden ist.

Wird ein Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss nötig, bestimmt der Netzbetreiber nach Rücksprache mit dem Bezüger bzw. Hauseigentümer den Anschlusspunkt, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung. Der Bezüger bzw. Kunde hat einen Beitrag von 50% der Kosten zur Erstellung einer Steigleitung zu bezahlen. Alle weiteren Kosten werden gemäss Verursacherprinzip verrechnet.

6.6 Temporäre und provisorische Anlagen

Die EDSH AG erstellt aufgrund des Anschlussgesuches / Installationsanzeige des Kunden oder dessen Beauftragte einen provisorischen oder temporären Netzanschluss. Die Kosten⁶ für den Netzanschluss, die baulichen Massnahmen sowie den Rückbau gehen zu Lasten des Kunden und werden nach Aufwand verrechnet.

6.7 Unterhalt der Anlagen

Die Netzbetreiberin unterhält auf ihre Kosten die Anlageteile, die sich in ihrem Eigentum befinden, gemäss Kapitel 6.1. Der Kunde hat für den Unterhalt der eigenen Anlageteile aufzukommen.

6.8 Rechnungsstellung

Es wird keine Aufteilungen des Anschlusskostenbeitrages durch die EDSH AG vorgenommen. Bei mehreren Parteien ist seitens dieser eine verantwortliche Person als Rechnungsempfänger zu bestimmen.

⁶ Preisbestimmungen gemäss Anhang 4

7 DIENSTBARKEITEN UND DURCHLEITUNGSRECHT

Der Kunde erteilt auf seinem Grundeigentum dem Netzbetreiber sämtliche Durchleitungsrechte, die für die Erstellung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses erforderlich sind. Die Dienstbarkeiten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese umfassen:

- Alle Durchleitungsrechte bis zur Eigentumsgrenze gemäss Artikel 6.1.
- Das Recht, den benötigten Raumbedarf für die Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen zu benützen.
- Das unbeschränkte Zutrittsrecht zu allen Schalt-, Mess-, Steuer-, Sicherungs- und Kommunikationseinrichtungen sowie zu den elektrischen Anlagen des Kunden zu Kontrollzwecken, zur Instandhaltung, zur Ablesung und zur Störungsbehebung.

Die EDSH AG ist berechtigt, über einen Netzanschluss auch die Anlagen Dritter anzuschliessen. Die Dienstbarkeit/Durchleitungsrecht wird unentgeltlich dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.

Der Kunde stellt der EDSH AG den nötigen Platz zur Verfügung, falls für den Netzanschluss die Erstellung einer Transformatorenstation notwendig ist. Die Transformatorenstation wird im Baurecht nach den Bestimmungen von Art. 675 ZGB erstellt und bleibt im Eigentum der EDSH AG. Das Baurecht und den uneingeschränkten Zutritt zur Anlage wird vom Kunden unentgeltlich erteilt. Der Kunde ermächtigt den Netzeigentümer bzw. -betreiber, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die EDSH AG besitzt zudem das Recht, die Transformatorenstation für Netzanschlüsse an Drittpersonen zu verwenden.

8 TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

8.1 Allgemeine Anforderungen

Alle elektrischen Anlagen des Kunden müssen den Personen- und Sachschutz gewährleisten. Die Anlagen müssen so ausgelegt werden, dass keine Störungen oder Rückwirkungen auf das Netz der EDSH AG oder anderen Kunden, Netzbenutzern und -eigentümern entstehen können. Unter Berücksichtigung der Werkvorschriften werden durch den Netzbetreiber Unzulässigkeiten in den elektrischen Anlagen geprüft, wie:

- Ungleichmässige Belastung der Phasenleiter
- Übermässige Spannungsschwankungen
- Beeinträchtigungen auf die Signalübertragung von Rundsteueranlagen
- Störende Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen
- In ausgeschalteten Netzteilen herrschende Rückspannungen

EDSH

- Der Kunde ist verantwortlich für die Erstellung der elektrischen Installationen, deren Instandhaltung, Erneuerung oder Erweiterung nach den Regeln und dem anerkannten Stand der Technik.

Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, einen Netzanschluss zu verweigern, sollten die allgemeinen Anforderungen und technischen Normen nicht erfüllt sein.

8.2 Kosten Schutzmassnahmen

Ab Eigentumsgrenze gehen die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen wie Nullung, Erdung, und der Potentialausgleich zu Lasten des Hauseigentümers.

8.3 Betriebliche Vorkehrungen

Um in den Anlagen des Kunden Schäden und Unfälle infolge Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen zu vermeiden, muss der Kunde in den Anlagen die betrieblichen und technischen Vorkehrungen treffen.

Netzschutzgeräte wie Niederspannungslastschalter, welche im Eigentum des Kunden sind, werden nach den Vorgaben der EDSH AG eingestellt, so dass der selektive Betrieb gewährleistet werden kann.

8.4 Spannung, Strom und Leistungsfaktor

Der Netzbetreiber bestimmt die Spannung, die Stromart und den Leistungsfaktor. Der vorgegebene Leistungsfaktor von mindestens 0.89 muss durch den Kunden eingehalten werden. Ist der Leistungsfaktor ausserhalb des vorgegebenen Wertes, muss der Kunde die daraus resultierende Blindenergie dem Netzbetreiber entschädigen.

8.5 Mängel an Kundenanlagen

Werden an den elektrischen Anlagen oder am Netzanschluss Mängel festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten die erforderlichen Massnahmen unverzüglich zu treffen und die EDSH AG zu informieren.

8.6 Rückspannung und Fremdeinspeisung

Der Kunde ist besorgt, dass keine Rückspannungen oder Fremdeinspeisungen durch Erzeugungsanlagen oder Netzanschlüsse Dritter in ausgeschalteten Netzteilen der EDSH AG möglich sind. Ist das Netz der EDSH AG spannungslos, müssen sich alle Anlageteile selbstständig vom Netz der EDSH AG trennen. Die Anlage kann erst wieder an das Netz der EDSH AG zu-

EDSH

geschaltet werden, wenn sich dieses im eingeschalteten Betrieb befindet. Die nötigen Installationen für die Automation sind durch den Kunden zu erstellen. Die EDSH AG verweist zwingend auf die Vorschriften des Eidgenössischen Starkstrominspektorates.

8.7 Prüfung der Kundenanlagen

Die EDSH AG ist berechtigt, die elektrischen Installationen hinsichtlich der technischen Anforderungen zu prüfen. Die Kosten der Prüfung werden gemäss NIV durch den Kunden getragen, wenn die Anlagen nicht den technischen Normen und Anforderungen entsprechen oder Mängel festgestellt werden.

9 MESS- UND STEUEREINRICHTUNGEN

Alle Messeinrichtungen wie Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden durch die EDSH AG betrieben. Der Kunde verpflichtet sich:

- den nötigen Platz für die Einrichtungen zur Verfügung zu stellen
- bei Fernablesung einen Strom- bzw. Kommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, dass die Apparate ohne Einschränkung betrieben werden können
- Schutzeinrichtungen wie erforderliche Verschaltungen, Nischen und Aussenkästen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei Hausanschlüssen sind in Bezug auf den Anschlusskasten-Standort die Werkvorschriften (OWEP Kap. 4.1) zwingend einzuhalten

Die EDSH AG ist besorgt für den Einbau der Messapparate und bestimmt deren Standort. Diese bleiben im Eigentum der Netzbetreiberin.

Die Messeinrichtungen werden nur durch die EDSH AG oder deren Beauftragte ein- und ausgebaut. Die Plombierung und Deplombierung der Apparate wird ebenfalls durch die EDSH AG vorgenommen. Vor einer Auswechslung der Hauptverteilung ist die EDSH AG vorgängig zu informieren. Die ausführenden Personen werden anschliessend über das Vorgehen informiert. Nicht bewilligte Manipulationen werden mit CHF 500.- gebüsst und allenfalls zur Anzeige gebracht.

Bei allfälligen Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen der Messapparate, sind diese sofort der EDSH AG zu melden.

Für Sub- oder Unterzähler, die sich im Besitz des Kunden befinden, müssen gemäss gesetzlichen Bestimmungen die amtliche Prüfung und die Revision fristgerecht vorgenommen werden. Die Kosten werden durch den Kunden getragen.

EDSH

Verursachen der Kunde bzw. Drittpersonen Schäden durch die Verletzung oder Entfernung von Plombierungseinrichtung, haftet der Kunde für den entstandenen Schaden. Ebenfalls bei Handlungen, welche die Messgenauigkeit der Messeinrichtungen beeinflusst, muss der Verursacher bzw. der Kunde für die Schäden haften. Die nötigen Kosten für die Revision und Nacheichung der Mess- und Plombierungseinrichtungen trägt der Kunde. Die EDSH AG behält sich das Recht vor, Strafanzeige einzureichen.

Eine erneute Plombierung nach illegalem Entfernen von Plomben wird gemäss Konventionalstrafenkatalog mit einem Betrag von CHF 150.- pro entfernte Plombe auf der nächsten Abrechnung belastet. Wird ein plombierter Anschluss innerhalb eines Jahres wieder in Betrieb genommen, fallen Kosten von CHF 150.- an.

Wird der Netzanschluss ohne Bewilligung abgeändert oder manipuliert, so wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von mindestens CHF 500.- ausgesprochen und der Aufwand zur Instandstellung verrechnet.

Müssen notfallmässig Plomben aus Sicherheitsgründen entfernt werden, so ist dies der EDSH AG unverzüglich, jedoch spätestens am folgenden Arbeitstag zu melden.

10 ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN

10.1 Vorschriften

Der Unterhalt und die Arbeiten an den Niederspannungsinstallationen richten sich nach den Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes (ELeG), der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), und den Werkvorschriften. Neben den Bestimmungen im vorliegenden Reglement sind bei Arbeiten/Installationen alle Bestimmungen des Bundes, die anerkannten Regeln der Technik (z.B. NIN), die Hausinstallationsvorschriften und die Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, die Weisungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt SUVA sowie die Vorschriften der Gebäudeversicherungsanstalten einzuhalten.

Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrenlosen Zustand aller Niederspannungsinstallationen, die am Netz angeschlossen sind, verantwortlich.

10.2 Unterhalt

Die Kunden halten ihre Hausinstallationen und Apparate dauernd in gutem und gefahrenlosem Zustand und sorgen für die Beseitigung wahrgenommener Mängel.

10.3 Installationskontrollen und Sicherheitsnachweis

Die EDSH AG überwacht den Eingang der Sicherheitsnachweise für die elektrischen Installationen, die aus ihren Niederspannungsnetzen versorgt und für die periodisch ein Sicherheitsnachweis eingereicht werden muss. Der Sicherheitsnachweis bestätigt, dass die elektrischen Installationen den Normen und Sicherheitsanforderungen entsprechen. Der Sicherheitsnachweis wird von einem unabhängigen Kontrollorgan erstellt. Diese externe Kontrollinstitution darf nicht an der Installation oder Planung der betreffenden Anlage beteiligt gewesen sein.

Es werden im Bereich der hoheitlichen Kontrollen und des Meldewesens die Vorgaben der NIV angewandt.

11 LEISTUNGSBEZUG

Die bezugsberechtigte Leistung richtet sich nach der Stromstärke⁷ der Anschlussüberstromunterbrecher, insofern kein Netzanschlussvertrag zwischen dem Kunden und der EDSH AG besteht, in welchen die vereinbarte Leistung geregelt ist. Der Leistungsbedarf richtet sich nach den realistischen Angaben des Kunden. Der Netzbetreiber wird durch das vom Kunden beauftragte konzessionierte Elektroinstallationsunternehmen mit einer Installationsanzeige so früh als möglich, gemäss Art. 5.1, über den geplanten Leistungsbedarf schriftlich informiert. Die minimale Leistungsdimensionierung erfolgt gemäss den Werkvorschriften. Im Weiteren massgebend für den Bezug von elektrischer Leistung ist der gemessene 15 Minuten Mittelwert. Wird dieser dauerhaft überschritten, so muss der vereinbarte Leistungsbezug erhöht werden. Diese Erhöhung des vereinbarten Leistungsbezuges wird dem Kunden mitgeteilt. Wenn alle Voraussetzungen vorhanden sind, stimmt die EDSH AG einer Leistungserhöhung zu. Die EDSH AG erhebt gemäss Kapitel 6 die nötigen Anschlusskostenbeiträge. Schäden in Folge der Überschreitung des Leistungsbezuges gehen zu Lasten des Kunden. Die vereinbarte Leistung mit dem Netzanschluss bleibt untrennbar und dauerhaft verbunden. Sollte der Netzanschluss abgebrochen oder eingestellt werden, kann die EDSH AG die vereinbarte Leistung reduzieren oder das Netzanschlussverhältnis aufheben.

12 NETZNUTZUNG UND ENERGIELIEFERUNG

Die Netznutzung und Energielieferung sind nicht Bestandteil dieses Reglementes. Der Kunde haftet gegenüber der EDSH AG für die Netznutzung und Energielieferung von leer stehenden Objekten. Wird das Netz der EDSH AG durch den Kunden benutzt, so kommt automatisch ein Energielieferungsverhältnis mit dem Netzbetreiber zu Stande. Sämtliche Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit dieser Energielieferung und Netznutzung kann die EDSH

⁷ Vorgaben gemäss Anhang 5

EDSH

AG dem Kunden in Rechnung stellen, insofern der Kunde kein anderes Energielieferungsverhältnis mit einer anderen Gesellschaft hat bzw. vorweisen kann.

13 MELDEPFLICHT

13.1 Meldepflicht, Sicherheitsmassnahmen

Wenn der Bezüger bzw. Kunde in der Nähe von Kabeln oder Freileitungen der EDSH AG Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche Personen und Anlagen schädigen oder gefährden können, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen, Dach- und Fassadenrenovationen usw.), so hat er dies dem Netzbetreiber rechtzeitig mitzuteilen; dieser ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

Beabsichtigt der Bezüger bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich 10 Arbeitstage im Voraus beim Netzbetreiber über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

13.2 Installateur

Der Installateur, welcher vom Kunden beauftragt wurde, meldet schriftlich die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen gemäss Art. 5.1. Nicht angezeigte oder nicht bewilligte Installationen werden bei den entsprechenden Behörden zur Anzeige gebracht.

14 PREISE UND FAKTURIERUNG

Bei Anschlüssen innerhalb der Bauzone sind die Anschlusskostenbeiträge vor der Erstellung oder Anpassung des Netzanschlusses zu bezahlen. Werden die Kosten nicht innerhalb der vorgegebenen Frist (3 Monate) beglichen, so erlischt die Gültigkeit des bewilligten Gesuches und das Verfahren ist erneut mit einer neuen Installationsanzeige zu starten.

Analog hierzu ist bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzone oder Anschlüssen grösser als 200A der Netzkostenbeitrag vor Ausführung der Arbeiten zu bezahlen. Der Netzanschlussbeitrag wird nach Beendigung der Arbeiten seitens der EDSH AG nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag ist 90 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Massgebend für die Zahlung ist der Rechnungseingang. Alle Zahlungen sind ohne Abzüge und kostenfrei zu überweisen.

EDSH

Sollten Rechtsvorschriften, behördliche Massnahmen oder umweltrechtliche Bestimmungen nach Beginn des Netzanschlussverhältnisses für die EDSH AG erheblich grosse Kostenerhöhungen oder –senkungen zur Folge haben, so werden die Preise entsprechend angepasst. Wird die vereinbarte Anschlussleistung erhöht, werden die Mehrleistungen verrechnet. Innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren können Fehler oder Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen korrigiert werden.

Bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzone oder grösser als 200A wird im Minimum der Betrag eines äquivalenten Anschlusses innerhalb der Bauzone verrechnet.

15 VERTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG

15.1 Übertragung des Netzanschlussverhältnisses

Wird der Netzanschluss bzw. das Grundstück einer Drittperson übertragen, so muss der Kunde die Änderung innerhalb von 30 Tagen schriftlich melden. Der Kunde, wie auch die EDSH AG ist verpflichtet, das Netzanschlussverhältnis mit dem dazugehörigen Leistungsbezug mit allen Rechten und Pflichten dem allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

15.2 Vertretung des Kunden

Sollte der Kunde den Betrieb seiner Anlage an eine beauftragte Drittperson übertragen, so gilt diese Person als Hilfsperson des Kunden. Für alle Verpflichtungen der Drittperson gegenüber der EDSH AG ist der Kunde vollumfänglich verantwortlich (vgl. Art. 1.2).

16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Haftung

Die EDSH AG steht gegenüber ihrem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. Die Haftung der EDSH AG richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen, insofern nicht grob fahrlässiges und fehlerhaftes Handeln der EDSH AG bewiesen werden kann.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigungen aus Schäden von:

- Spannungs- und Frequenzschwankungen
- Oberschwingungen im Netz
- Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe
- Einfluss von Drittpersonen

Die EDSH AG haftet in keinem Falle für Folgeschäden und entgangene Gewinne.

16.2 Höhere Gewalt

Kann die EDSH AG trotz aller Sorgfalt auf Grund höherer Gewalt, wie Naturereignissen und ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkung durch Feuer, Wasser, Erdbeben, Eisgang, Schneefall, Wind, Lawinen sowie Störungen und Überlastungen im Netz, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen, allgemeine Energieknappheit, Einfluss von Drittpersonen usw., ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

16.3 Reglementsänderungen und –anpassungen

Die EDSH AG ist ermächtigt, das Anschlussreglement abzuändern, anzupassen und zu ergänzen. Die Änderungen werden den Kunden im Voraus angekündigt.

Reglementsänderungen im Zusammenhang mit dem Netzanschlussverhältnis bedürfen der schriftlichen Form.

16.4 Anwendbares Recht

Der Vertrag sowie das Netzanschlussverhältnis mit dem Leistungsbezug unterstehen dem öffentlichen Recht.

16.5 Inkrafttreten des Reglementes

Das vorliegende Reglement für den elektrischen Netzanschluss an die EDSH AG tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Bedingungen und Anschlussreglemente der Gemeinden im Versorgungsgebiet der EDSH AG.

16.6 Reklamationsfrist

Gegen Konventionalstrafen kann innert 30 Tagen nach deren Zustellung schriftlich bei der EDSH AG eingeschrieben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die ausgesprochene Konventionalstrafe ist beizulegen.

EDSH

Version 1.0 Genehmigt durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der EDSH AG an der Sitzung vom 26. August 2008.

Version 1.1 Genehmigt durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der EDSH AG an der Sitzung vom 18. März 2010.

Version 2.1 Genehmigt durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der EDSH AG an der Sitzung vom 13. Dezember 2012.

EDSH AG

Andrea Roth



Präsidentin des Verwaltungsrats

Patrick Brendel



Geschäftsführer

ANHANG 1: GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Netzanschlussreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG)
- Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG)
- Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Leitungen (LeV)
- Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)
- Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)

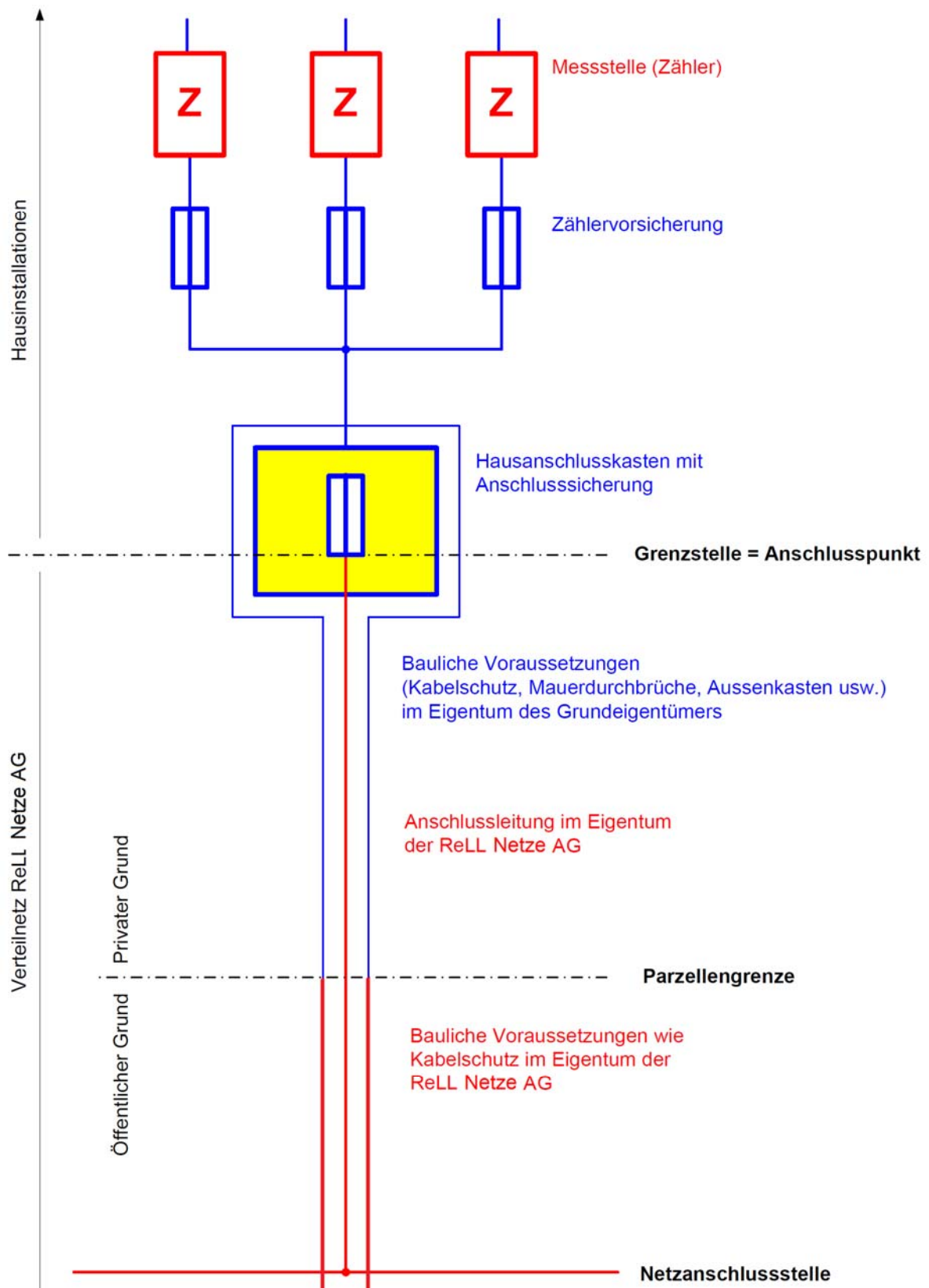
Kanton

- Kantonaes Energiegesetz vom 15. Januar 2004
- Kantonale Verordnung betreffend der rationellen Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) von 9. Juni 2004
- Kantonaes Baugesetz vom 8. Februar 1996
- Kantonale Bauverordnung vom 2. Oktober 1996

Technisch

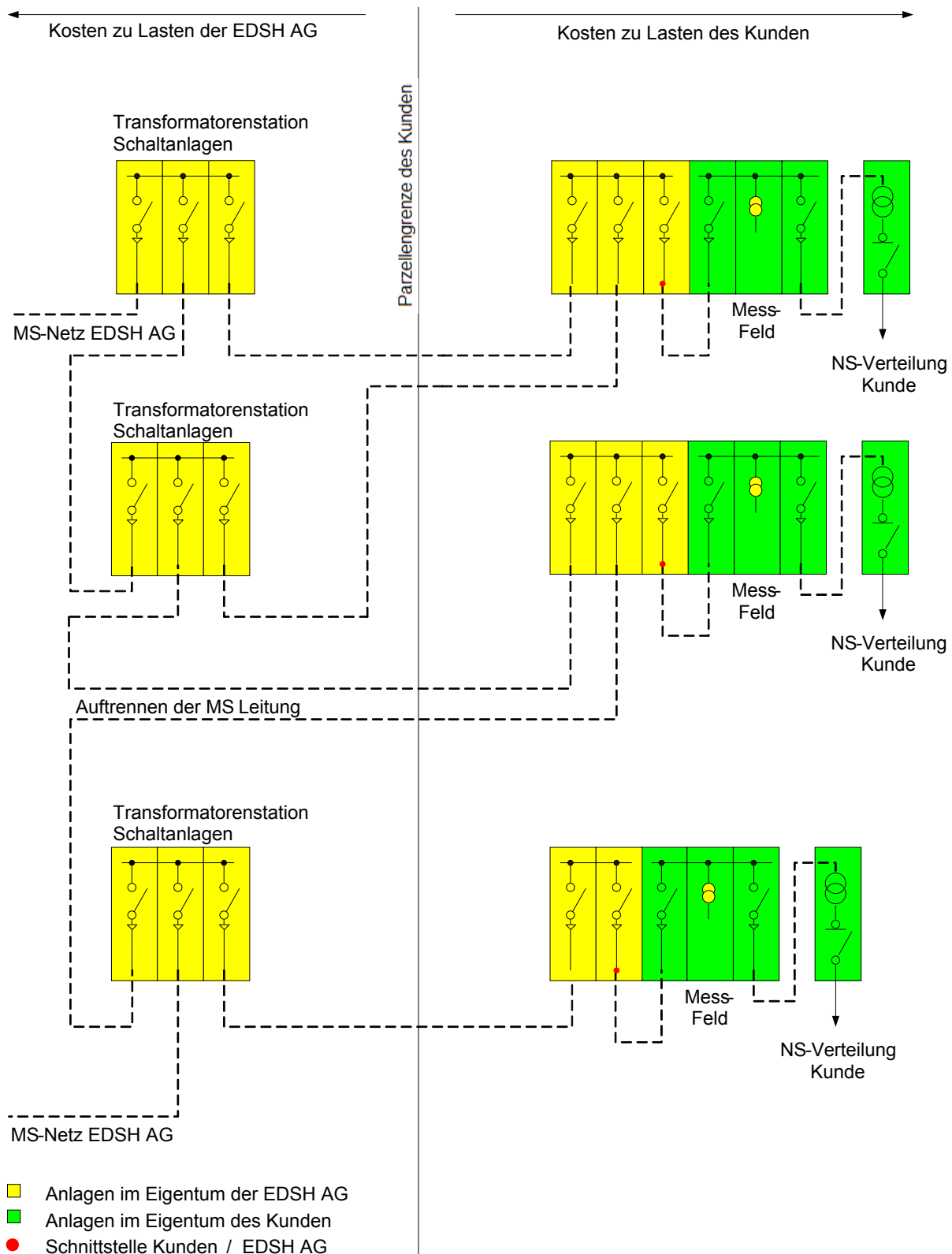
- Werkvorschriften: Oberwalliser Werkvorschriften
- NIN, Niederspannungs – Installations – Norm
- Bauarbeiten und Anschlüsse – Normalien für Werkleitungen der EDSH AG

ANHANG 2: SCHNITTSTELLEN UND ABGRENZUNGEN NIEDER-SPANNUNGSNETZ



EDSH

ANHANG 3: SCHNITTSTELLEN UND ABGRENZUNGEN MITTELSPAN- NUNGSNETZ



ANHANG 4: ANSCHLUSSKOSTENBEITRÄGE

Der Anschlusskostenbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen (vgl. Art. 6).

1 Anschluss an das Niederspannungsnetz

1.1. Innerhalb der Bauzone:

Die Pauschalbeträge bis 200A setzen sich wie folgt zusammen:

Bezugsberechtigte Stromstärke	Netzanschlussbeitrag [CHF]	Netzkostenbeitrag [CHF]	Total Anschlusskostenbeitrag [CHF]
Anschlussicherung 25 A	2'400	2'500	4'900
Anschlussicherung 40 A	2'700	4'000	6'700
Anschlussicherung 63 A	3'100	6'300	9'400
Anschlussicherung 80 A	4'200	8'000	12'200
Anschlussicherung 100 A	4'700	10'000	14'700
Anschlussicherung 125 A	4'900	12'500	17'400
Anschlussicherung 160 A	6'600	16'000	22'600
Anschlussicherung 200 A	6'900	20'000	26'900

Die kleinste bezugsberechtigte Anschlussstromstärke beträgt 25A, 3 x 400V.

Ab 200A wird der Netzanschluss wie folgt berechnet:

Netzkostenbeitrag: 100 CHF / A (Vor Beginn der Arbeitsaufnahme zu entrichten)

Netzanschlussbeitrag: Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

1.2 Ausserhalb der Bauzone:

Netzkostenbeitrag: 100 CHF / A (Vor Beginn der Arbeitsaufnahme zu entrichten)

Netzanschlussbeitrag: Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

EDSH

2 Anschluss an das Mittelspannungsnetz

Die Beträge werden innerhalb und ausserhalb der Bauzone erhoben.

Netzkostenbeitrag: 60 CHF / A (Vor Beginn der Arbeitsaufnahme zu entrichten)

Netzanschlussbeitrag: Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

3 Allgemeines

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Anschlusskostenbeiträge. Rohrleitungsraben, Mauerdurchbrüche, Kabelschutzrohre und Fundamente sind Sache des Bauherrn. Die Entwässerung der Kabelschutzrohre sowie das Öffnen und Schliessen von Kabelschächten sind ebenfalls Sache des Bauherrn. Zeitlich befristete Netzanschlüsse wie Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw. werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Alle Preise verstehen sich exklusiv MWST.

4 Anschlussbeiträge für spezielle elektrische Verbraucher

Für spezielle elektrische Verbraucher (vgl. OWEP Art. 2.12) muss entsprechend den Werkvorschriften ein separates Anschlussgesuch durch den Kunden eingereicht werden. Für Industriean schlüsse und für spezielle temporäre Anschlüsse muss eine separate Leistungszusammenstellung durch den Kunden an die EDSH AG erbracht werden.

5 Preisanpassungen

Die Preise können durch die EDSH AG jederzeit angepasst werden.

6 Anschlussgesuch

Ab einer Anschlussstromstärke von 200A ist vorgängig und frühestmöglich ein Anschlussgesuch an die EDSH AG zu stellen.

ANHANG 5: BEZUGSBERECHTIGTE LEISTUNGEN ODER STROMSTÄRKEN

Anschlussstromunterbrecher oder Bezugsberechtigte Stromstärke	Bezugsberechtigte Leistung
25 A	16 kVA
40 A	28 kVA
63 A	44 kVA
80 A	55 kVA
100 A	69 kVA
125 A	87 kVA
160 A	111 kVA
200 A	139 kVA
250 A	173 kVA
355 A	246 kVA
400 A	277 kVA
500 A	347 kVA
630 A	437 kVA
800 A	554 kVA
1000 A	692 kVA
1600 A	1108 kVA
3200 A	2216 kVA

ANHANG 6: ANSCHLUSSBESTIMMUNGEN FÜR DEZENTRALE PRODUKTIONSANLAGEN

1 Produzent

Der Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtinhaber des Grundstückes oder der Anlage, auf dem sich die an das Verteilnetz der EDSH AG angeschlossenen Anlagen befinden, gilt als Eigentümer/Kunde und Produzent. Drittpersonen wie Mieter oder Pächter, die den Netzanschluss der Energieerzeugungsanlage (EEA) des Kunden nutzen, gelten als dessen Hilfsperson.

2 Bestandteile des Netzanschlussverhältnisses einer EEA (Energieerzeugungsanlage)

Zusätzlich zum elektrischen Anschlussreglement ergänzen folgende Dokumente das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Eigentümer/Kunden/Produzenten und dem Netzbetreiber:

- schriftliche Zustimmung des Eigentümers/Kunden/Produzenten zum Kostenvoranschlag des Netzanschlusses der EDSH AG
- Energienutzungsbeschluss (ENB) vom 14. Dezember 1990 (insbesondere: Art. 7 Anschlussbedingungen, Art. 25 Abs. 3 Übergangsrecht)
- Energienutzungsverordnung (ENV) vom 22. Januar 1992 (insbesondere: Art. 14 bis 18 Selbstversorger, Art. 1 Bst. g/h/i/k/l Begriffe)
- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit den Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
 - die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung: Distribution Code (DC= und Transmission Code (TC)
 - die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung: Metering Code (MC);
 - die Technischen Bestimmungen zu Nutzung der Verteilnetze: Netznutzungsmodell Verteilung (NNM-V);
- die Werkvorschriften, das Anschlussreglement und die allgemeinen Lieferbedingungen des Netzbetreibers. In Spezialfällen ein zusätzlich abgeschlossener Netzanschlussvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber

3 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind im Anhang 2 festgelegt. Der jeweilige Eigentümer ist für seine Anlagen und Einrichtungen Betriebsinhaber im Sinn des Elektrizitätsgesetzes.

4 Vereinbarte Leistung

Das Wirkleistungsmaximum für die gesamte Einspeiseleistung des Erzeugers ins Netz des Netzbetreibers wird im bewilligten Anschlussgesuch festgelegt.

Für jede Einspeisestelle ist ein Mindestwert von $\cos \varphi$ von 0.92 einzuhalten. Ein höherer $\cos \varphi$ kann durch den Netzbetreiber festgelegt und verlangt werden. Ein allfälliger Mehrbezug bzw. Mehrlieferung von Blindenergie wird durch den Netzbetreiber in Rechnung gestellt (vgl. allgemeine Lieferbedingungen).

5 Anschlussbedingungen

Die Anschlussbedingungen für elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) werden gemäss Energienutzungsverordnung vertraglich zwischen den Beteiligten festgelegt. Dies kann erfolgen durch:

- Einen Standardvertrag, der Bezug nimmt zu den Werkvorschriften des Versorgungsunternehmens (Anhang 6 des Anschlussreglementes der EDSH AG)
- Einen individuellen Anschlussvertrag

6 Bewilligungspflicht und Anschluss

Einer Bewilligung des Netzanschlusses bedarf jegliche Energieerzeugungsanlage, welche in irgendeiner Form an das Verteilnetz der EDSH AG angeschlossen wird.

Für die Bewilligung eines Netzanschlusses einer EEA muss der Eigentümer/Kunde/Produzent ein schriftliches Anschlussgesuch einen Monat im Voraus bei der EDSH AG einreichen.

Zur Beurteilung des Netzschutzes sowie Netzanschlusses der EEA stellt der Eigentümer/Kunde/Produzent die technischen, betrieblichen und amtlichen Unterlagen unentgeltlich und fristgerecht zur Verfügung.

Geregelt wird in diesen Bestimmungen:

- der Anschluss der Erzeugungsanlage an die Infrastruktur des Netzbetreibers;
- die Nutzung des Netzes durch den Erzeuger für den Abtransport der Produktion der Erzeugungsanlage;
- die Bereitstellung des Netzes durch den Netzbetreiber für den Abtransport der Produktion der Erzeugungsanlage.

7 Weitere Pflichten des Erzeugers

7.1 Technische Anforderungen

Die technischen Fähigkeiten der Erzeugungseinheiten entsprechen den technischen Anforderungen gemäss DC namentlich bezüglich Wirkleistungsabgabe, Blindleistungsbereitstellung, Synchronisierungs- und Schutzeinrichtungen und Verhalten bei Störungen im Netz (transiente sowie statische Stabilität).

7.2 Betriebliche Anforderungen

Die betrieblichen Vorkehrungen in der Erzeugungsanlage entsprechen den betrieblichen Anforderungen gemäss DC.

7.3 Betriebliche Einschränkung

Vorbehalten bleiben notwendige betriebliche Einschränkungen durch den Übertragungsnetzbetreiber bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebes gemäss Art. 19 StromVG, Störungen durch höhere Gewalt oder Drittparteien, sowie betriebsbedingte Unterbrüche (vgl. 9.2).

8 Anschlusskostenbeitrag

Für den Anschluss der Erzeugungsanlage an die Infrastruktur des Netzbetreibers und die Bereitstellung des Netzes durch den Netzbetreiber gelten:

8.1 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag wird entsprechend Art. 6 des Anschlussreglementes der EDSH AG verrechnet. Allfällige Netzverstärkungen gehen zu Lasten des Kunden.

8.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag entfällt bei der Erstellung eines Anschlusses einer EEA (der Begriff EEA bezeichnet die im Anhang 6 aufgeführten Anlagen). Für Anlagen, die nicht im Anhang 6 spezifisch aufgeführt sind, ist der Netzkostenbeitrag vertraglich separat zu regeln und entsprechend Art. 6 des Anschlussreglementes der EDSH AG zu handhaben.

9 Pflichten des Netzbetreibers

9.1 Allgemeines

Pflichten und Aufgaben des Netzbetreibers sind im NNM-V beschrieben.

9.2 Zur Verfügung Stellung des Netzes, Unterbrechungen, Einschränkungen

Der Netzbetreiber stellt dem Erzeuger sein Netz in den Grenzen der im Anhang 1 festgelegten Kapazitäten grundsätzlich jederzeit zur Verfügung für den Abtransport der in den angeschlossenen Anlagen des Erzeugers produzierten elektrischen Leistung und Energie.

Der Netzbetreiber hat das Recht, den Betrieb seines Netzes einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. Bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten) sowie bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Erzeugers Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden mit dem Erzeuger im Voraus abgestimmt.
- b. Bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle sowie Störungen und Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen).
- c. Vorbehalten bleiben vom Übertragungsnetzbetreiber angeordnete notwendige Massnahmen bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebes im Sinne Art. 19 StromVG.

Bei wiederholtem Verstoss gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages ist der Netzbetreiber nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige berechtigt, dem Erzeuger die Benutzung seines Netzes zu verweigern.

10 Datenaustausch

Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

11 Betrieb, Instandhaltung, Erneuerungen und Versicherungen

Jede Vertragspartei betreibt, hält instand, erneuert und versichert die in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen auf eigene Kosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

12 Geltungsdauer der Preise und Entschädigungen

Die im Rahmen dieses Reglementes festgelegten Preise und Entschädigungen gelten unter Vorbehalt abweichender Regelung jeweils bis zur nächsten Anpassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Preise und Entschädigungen periodisch an die Entwicklung der spezifischen Kosten, die für die Berechnung massgebend sind, anzupassen.

14 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die Vertragsparteien gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem und unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

15 Übertragung des Anschlussrechtes

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis (geregelt durch das vorliegende Reglement) mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

16 Prüfung der Produktionsanlagen

Die EDSH AG ist berechtigt, die elektrischen Installationen hinsichtlich der technischen Anforderungen zu prüfen. Die Kosten der Prüfung werden durch den Eigentümer/Kunden/Produzenten getragen, wenn die technischen Normen oder Anforderungen nicht den Normen entsprechen.

17 Mess- und Steuereinrichtungen

Die Bestimmungen über die Mess- und Zähleinrichtungen sind im MC festgelegt. Für EEA werden je nach Situation und Möglichkeit Zähler eingerichtet, die den Bezug und die Einspeisung elektrischer Energie getrennt erfassen. Gegebenenfalls kann dies auch durch zwei Zähler geschehen. Der Eigenbedarf der EEA muss separat erfasst und verrechnet werden. Ab einer Leistung von 30kVA wird ein Lastgangzähler installiert und dem Eigentümer/Kunden/Produzenten verrechnet.

Handelt es sich bei der EEA um eine Anlage, die nach der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) verrechnet wird, ist der Einbau eines separaten Lastprofilzählers ebenfalls erforderlich.